

# SATZUNG

der

## SCHMIDT-HANSEN GRUNDBESITZ AG

### I. Firma, Sitz, Gegenstand

#### § 1

##### Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

##### **SCHMIDT-HANSEN GRUNDBESITZ AG**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gevelsberg.

#### § 2

##### Gegenstand

1. Gegenstand der SCHMIDT-HANSEN GRUNDBESITZ AG ist der Handel mit, also der An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Immobilien aller Art, deren Vermietung und Verpachtung sowie Sanierung. Gegenstand der Gesellschaft ist ferner die Projektierung und das Consulting von Immobilien und Bauvorhaben jeder Art.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, soweit dies den Interessen der Gesellschaft entspricht.  
Die Gesellschaft ist auch berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Außerdem kann die Gesellschaft die Geschäftsführung anderer Unternehmen übernehmen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise anderen Unternehmen zu überlassen.

## II. Beginn und Dauer der Gesellschaft

### § 3

#### Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt ab ihrer Eintragung im Handelsregister, sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### § 4

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## III. Organe und Rechtsverhältnisse der Gesellschaft

### § 5

#### Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand.

## IV. Rechtsverhältnisse

### § 6

#### Hauptversammlung

1. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, solange sie nicht börsennotiert ist.

2. Die Aktionäre üben ihre Rechte grundsätzlich in der Hauptversammlung aus. Teilnahmeberechtigt sind alle Aktionäre, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragen sind.
3. Zu Hauptversammlungen sind die Aktionäre vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat durch eingeschriebenen Brief zu laden. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. In dieser Hauptversammlung ist über die Jahresschlussrechnung für das vorangegangene Jahr und die Verteilung des Reingewinns zu beschließen. Außerdem ist in dieser Versammlung auch über die Entlastung der Organe zu beraten und zu entscheiden.
4. Ansonsten ist die Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Situation der Gesellschaft dies erfordert.
5. Wenn alle Aktionäre zustimmen, ist die Abhaltung einer Hauptversammlung unter Verzicht auf die gesetzlichen und satzungsgemäßen Form- und Fristvorschriften für die Einladung zur Hauptversammlung zu jeder Zeit möglich (Vollversammlung).
6. Die Leitung der Hauptversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Er bestimmt den Sitzungsablauf und ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse und des wesentlichen Inhalts der Beratungen zu sorgen. Die Niederschrift wird von ihm und einem weiteren Aktionär unterzeichnet. Die Niederschriften sind am Sitz der Gesellschaft zusammen mit den Jahresabschlüssen aufzubewahren. Ist für einen Beschluss eine Dreiviertel- oder eine größere Mehrheit notwendig, muss diese Beschlussfassung von einem Notar protokolliert werden.

## **§ 7**

### **Minderheitenschutz**

1. Die Hauptversammlung ist auch dann von deren Vorstand einzuberufen, wenn 20% des Grundkapitals dies verlangen.

2. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen vier Wochen nach, sind die betroffenen Aktionäre befugt, die Einladung nach den Vorschriften des Aktiengesetzes und dort vorgesehener gerichtlicher Hilfe selbst zu bewirken.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung**

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so beruft der Vorstand innerhalb der nächsten drei Monate erneut eine Hauptversammlung ein, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht gesetzlich oder nach den Bestimmungen dieser Satzung eine höhere Mehrheit vorgegeben ist.
3. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Soweit ein Aktionär seine Mindesteinlage noch nicht geleistet hat, ist er zwar teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.

## **§ 9**

### **Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage**

Die Erhebung einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung möglich.

## **§ 10**

### **Vorstand**

#### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat.

#### 2. Geschäftsführung und Vertretung

a) Der Aufsichtsrat legt fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.

b) Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses einzelvertretungsberechtigt.

c) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Er kann außerdem einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

d) Der Vorstand Dr. Thomas Schmidt-Hansen ist stets vom Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB befreit und stets zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft auch dann berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht.

## **§ 11**

### **Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 oder 6 Mitgliedern.

#### 2. Amtszeit

Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das

Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das erste vollständige Geschäftsjahr beschließt.

Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

3. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

4. Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und überwacht den Vorstand. Er ist in seiner Gesamtheit Dienstvorgesetzter des Vorstandes und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
5. Die Vorgesetztereigenschaft wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter wahrgenommen.
6. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Aktiengesetzes

## **V. Kapitalverhältnisse und Rechnungswesen der Gesellschaft**

### **§ 12**

#### **Grundkapital und Aktien**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.

Es ist eingeteilt in 50.000 Stückaktien ohne Nennbetrag.

Die Stückaktien lauten auf den Inhaber.

2. Davon übernehmen:

100,00 %      Dr. Thomas Schmidt-Hansen      Euro 50.000,00

3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

4. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates jeweils über den Ausschluss der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre zu entscheiden. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Wandlungs- und Optionsrechten aus Schuldverschreibungen,
- um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszugeben,
- zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen,
- zur Erschließung neuer Kapitalmärkte, auch im Ausland,
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der ggf. bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet.

5. Die Form von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestimmt. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbiefen. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelbriefung mehrerer Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft gibt keine Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine aus.

6. Soweit künftig bei einer Kapitalerhöhung junge Aktien ausgegeben werden, können sie besondere Vorzüge verbriefen.

## **§ 13**

### **Jahresabschluss**

1. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft jederzeit gewährleisten.
2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
3. Der Vorstand hat den Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht sowie den Vorschlag über die Gewinnverwendung binnen drei Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes.

## **§ 14**

### **Gewinnverwendung**

1. Der Bilanzgewinn kann unter den Aktionären als Gewinnanteil verteilt oder zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.
2. Der Bilanzgewinn wird nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt. Die Gewinnanteile sind 14 Tage nachdem die Gewinnverwendung beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.



## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 15**

#### **Schriftformerfordernis**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Aktionären untereinander oder mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht zusätzliche Formerfordernisse bestehen.
2. Dies gilt auch für die Vereinbarung eines Verzichts auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§ 16**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 17**

#### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft wird, außer in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen, durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst.
2. Für die Auflösung ist es erforderlich, dass ihr 90% des in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals zustimmen.
3. Die Abwicklung obliegt dem Vorstand, soweit die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.

## **§ 18**

### **Schiedsgerichtsvereinbarung**

Über alle Streitigkeiten zwischen Aktionären untereinander oder mit der Gesellschaft, welche diese Satzung, die Gesellschaft oder sonstwie das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär betreffen, entscheidet, soweit zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, ein Schiedsgericht.

## **§ 19**

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
2. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung soll eine dem Sinn und Zweck dieser Satzungsbestimmung entsprechende wirksame Regelung treten.

## **§ 20**

### **Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- sowie eventuelle Anwalts- und Steuerberatungskosten) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 5.000,- übernommen. Ein darüber hinaus gehender Gründungsaufwand wird von den Aktionären im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.